



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

COVID-19-PANDEMIE

Ansuchen Verlustbeiträge (Zuschüsse Covid-19) der Provinz Bozen...	2
Wichtige Mitteilung zum SPID Zugang	3
#Neustart des Landes Südtirol	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

COVID-19-PANDEMIE

Ansuchen Verlustbeiträge (Zuschüsse Covid-19) der Provinz Bozen

Ende der letzten Woche wurden die Kriterien für die Verlustbeiträge der Provinz Bozen für Unternehmen festgelegt. Diese reichen von 3.000 Euro (für jene, welche die Tätigkeit 2019 begonnen haben) bis 10.000 Euro (je nach Anzahl der Beschäftigten). Die obengenannten Beiträge können von Einzelunternehmen, Gesellschaften und Freiberuflern aus dem Handels-, Handwerks-, Industrie-, Gastgewerbe- oder Dienstleistungssektor in Anspruch genommen werden. Anbei finden Sie die wichtigsten Merkmale, welche auch auf der Internetseite der Provinz Bozen http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124 abrufbar sind:

- Beginn der unternehmerischen Tätigkeit vor dem 23. Februar 2020;
- Umsatzeinbußen gegenüber dem Vorjahr von mind. 50% in den Monaten März oder April oder Mai 2020;
- Umsatzrückgang des gesamten Jahres 2020 gegenüber dem Vorjahr (2019) von mind. 20% (im Falle einer Nichtbeachtung muss der gewährte Beitrag samt angefallenen Zinsen zurückbezahlt werden);
- Besteuerbares Einkommen im letzten verfügbaren Geschäftsjahr von max. 50.000 Euro (85.000 Euro bei Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter);

Diesbezüglich kann das Jahr 2018 verwendet werden, oder auch das Jahr 2019, falls verfügbar (nicht alle Steuererklärungen können aktuell erstellt werden).

- Max. Beschäftigung von 5 Mitarbeitern in Vollzeit (in Jahreseinheiten JAE);
- Umsatz von mind. 10.000€ im Jahr 2019. Subjekte, welche zwischen 01.01.2019 und 23.02.2020 ihre Tätigkeit begonnen haben, müssen einen Umsatz von mind. 1.000€ pro Tätigkeitsmonat vorweisen);
- Antragstellung innerhalb 30. September 2020, wobei es sich lohnt sofort den Antrag zu stellen;

Kontrolle der Voraussetzungen

Aufgrund der Vielzahl an Voraussetzungen, wird es sicherlich schwierig sein diese selbst für das eigene Unternehmen zu kontrollieren. Viele Unterlagen oder Informationen können nur über den zuständigen Wirtschaftsberater und das Lohnbüro erlangt werden. Diesbezüglich bieten wir als Kanzlei Ihnen den Dienst an und kontrollieren gerne für Sie die obengenannten Voraussetzungen.

Ansuchen

Die Ansuchen können über den Online-Dienst „myCivis“ der Provinz Bozen beantragt werden. Damit Sie Zugang zum angegebenen Portal erlangen, müssen Sie im Besitz einer digitalen Identität (SPID) sein. Da der



SPID-Zugang nicht von juristischen Personen, sondern nur von natürlichen Personen beantragt werden kann, muss zuerst noch eine entsprechende Vertretungsvollmacht eingereicht werden.

Achtung: Für all jene, welche sich noch keinen SPID zugelegt haben, oder welche zwar im Besitz eines SPID sind, aber aufgrund der umständlichen Umsetzung gerne den Dienst abtreten möchten, besteht die Möglichkeit, den Antrag direkt über die Kanzlei Ausserhofer & Partner einzureichen. Hierfür wird Ihnen von unseren Mitarbeitern eine Vollmacht zugeschickt, welche es gilt zu unterschreiben und samt Kopie des Personalausweises und Kopie der Steuernummer zurückzuschicken.

Das Ansuchen selbst, besteht mehr oder weniger aus einer Eigenerklärung, welche entsprechende Informationen über das Unternehmen voraussetzt. Die geforderten Informationen können aus unserem zur Verfügung gestellten Kontrollprotokoll verwendet werden, es werden jedoch andere Informationen benötigt, welche für ein Unternehmen oft nicht sofort ersichtlich sind.

Vor allem aus diesem Grund, und bevor ein Antrag mit falschen Angaben verschickt wird, bieten wir unseren Kunden einen diesbezüglichen Service an und übernehmen gerne für Sie die Übermittlung des Ansuchens.

Mitteilung der Entscheidung

Falls wir den Antrag für Sie einreichen sollen bzw. falls wir die Voraussetzungen überprüfen sollen, dann bitten wir Sie, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme unserer Dienste bis innerhalb Dienstag, 28. April 2020, an die Mailadresse kanzlei@ausserhofer.info oder per Fax [0474-572399](tel:0474-572399) zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Kanzlei für die geleisteten Dienste folgendes Fixhonorar verrechnet wird:

- Überprüfung der Voraussetzungen samt Übermittlung des Ansuchens: 200,00 Euro
- Überprüfung der Voraussetzungen (Ansuchen wird selbst gestellt): 75,00 Euro

Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag.

Für das Ansuchen hebt das Land Südtirol eine Stempelsteuerg Gebühr in Höhe von 16,00 Euro ein. Diese Stempelsteuer werden wir aus Vereinfachungsgründen vorausstrecken und Ihnen anschließend weiterverrechnen.

Wichtige Mitteilung zum SPID Zugang

Wie bereits in unserer Mail vom 09. April mitgeteilt, können die Anträge nur mittels SPID-Zugang eingereicht werden. Deshalb haben wir Ihnen geraten, einen SPID Zugang anzulegen. Wie bereits erwähnt, kann der SPID Zugang nicht von uns angelegt werden, da dieser streng persönlich ist und nur vom Inhaber selbst beantragt werden kann. Das Land Südtirol bietet jedoch die Möglichkeit, wie oben erwähnt, dass wir als Kanzlei für Sie den Antrag einreichen können, sodass wir eine Vertretungsbefugnis haben. In diesem Fall muss der SPID-Zugang für den Antrag nicht von Ihnen zugelegt werden. Nur falls Sie den Antrag selbst einreichen wollen, dann ist der SPID unabdingbar.



In diesem Fall hier kurz einige wichtige Infos:

- Im Zuge der Registrierung ist die Benützung des eigenen E-Mail Accounts und des Smartphones unabdingbar. Sofern keine digitale Unterschrift vorliegt, muss man auch persönlich beim Postamt vorstellig werden. Solche Dienste dürfen wir als Kanzlei nicht übernehmen.
- Der SPID ersetzt nicht die digitale Unterschrift. Der SPID wird als Zugang zu verschiedenen Online-Diensten benötigt, die digitale Unterschrift benötigt man u.a. auch für das Unterschreiben von wichtigen Dokumenten;
- Der SPID läuft immer auf die Person selbst, nie auf die Gesellschaft. Wenn man bereits den persönlichen SPID eingerichtet hat, dann muss man keinen SPID für die Gesellschaft anlegen;
- Bei einer Gesellschaft muss sich der rechtliche Vertreter den SPID zulegen, welcher laut Handelskammer zur Unterschrift berechtigt ist. Bei einer Personengesellschaft mit mehreren zeichnungsberechtigten Gesellschaftern sollte derjenige den SPID anlegen, welcher auch später den Antrag vornimmt.

#Neustart des Landes Südtirol

Gestern hat der Landtag getagt, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht werden können. Die Maßnahmen werden in 3 Phasen umgesetzt:

- Liquidität für Familien und Unternehmen garantieren;
- Härtefälle auffangen;
- Konjunktur ankurbeln;

Vor allem geht es jetzt darum, Liquidität unter das Volk zu bringen, damit Rechnungen beglichen werden können und damit die Bürger nicht noch tiefer in die Krise rutschen.

Webseite des Landes: neustart.provinz.bz.it

Wir empfehlen für genaue Details die neue Webseite des Landes <https://neustart.provinz.bz.it/> aufzurufen. Diese wird laufend aktualisiert, sodass jeden Tag neue Infos veröffentlicht werden.

Bruneck, am 23.04.2020

Ausserhofer & Partner GmbH

